



Definition

einer Forschungsgruppenleiterin / eines Forschungsgruppenleiters an den Forschungsdepartementen der Medizinischen Fakultät Basel

Zweck

Mit der Definition und Vereinheitlichung des Begriffs Forschungsgruppenleitung (FGL) soll die Forschung in den Departementen der Medizinischen Fakultät strukturiert und administrativ führbar gemacht werden. Die bedarfs- und leistungsgerechte Zuteilung von Forschungsmitteln und Ressourcen soll auf der Einheit der Forschungsgruppe beruhen.

Definition FGL

Die Funktion der Forschungsgruppenleitung (FGL) wird durch die Departementsleitungen vergeben und ist verbunden mit der Einrichtung bzw. Aufhebung von Forschungsgruppen. Rechte und Pflichten der FGL werden durch die jeweiligen Departemente definiert.

A: Voraussetzungen für die Erlangung der Funktion FGL

Voraussetzung zur Erlangung der FGL Funktion an Forschungsdepartementen ist der Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Forschung. Die Funktion einer Forschungsgruppenleiterin / eines Forschungsgruppenleiters /in kann auf drei Wegen erlangt werden:

1. Universitäre Berufung/Ernennung (strukturelle Professuren, Assistenz- und Stiftungsprofessuren)

2. SNF Eccellenza, ERC geförderte Personen

3. Interne Mitarbeitende durch die Departementsleitung

Um einen Antrag auf Forschungsgruppenleitung stellen zu können, sind die folgenden Kriterien Voraussetzung. Zusätzlich muss die Frage der Ressourcen (Laborplatz etc.) und der strategischen Bedeutung des Forschungsthemas durch die Departementsleitung geklärt und befürwortet werden.

- a. Kandidat/Kandidatin verfügt über eine kompetitiv eingeworbene Projektförderung der SNF Abteilungen II oder III als Hauptantragsteller/in. Departemente können in Absprache mit der Fakultätsleitung weitere kompetitive Fördermittel als Standard für den FGL Status definieren (z.B. DBM, NIH RO1; DBE, Innosuisse-Projekt mit Mindestlaufzeit von 2 Jahren; DKF, Ambizione, PRIMA, ICT,...). Alternativ kann die Departementsleitung entscheiden Forschungsproduktivität als Leistung anzurechnen. Diese definiert sich als mindestens eine Originalpublikation als Erst- oder Letztautor pro Jahr in fachspezifischen Zeitschriften (Impacts im oberen Drittel der fachspezifischen Zeitschriften) oder mindestens eine Publikation in top fachübergreifenden Zeitschriften pro drei Jahre (Lancet, NEJM, JCI, PNAS, Nature-, Cell-, Science-Journals etc.)
- b. Curriculum vitae mit ausgewiesener Erfahrung in Forschungstätigkeit in einem für das Departement relevanten Bereich (DBM, Laborforschung; DBE, medizintechnische Forschung; DKF, klinische Forschung; DPH, epidemiologische und Versorgungsforschung; DSBG, bewegungs-, sportwissenschaftliche und sportmedizinische Forschung).

- c. Die Forschungsgruppe muss eine minimale kritische Grösse von 3 Personen inklusive FGL (exklusive Masterstudierende) aufweisen.
- d. Klinisch tätige FGL sollten angemessen von den klinischen Verpflichtungen freigestellt sein.
- e. Die Forschung der FG erfüllt die Qualitätsstandards der jeweiligen Departemente.

Forschungsgruppen können von maximal zwei FGL geleitet werden, die Gruppengrösse muss dann bei mindestens 6 (statt 3) Mitarbeitenden inklusive FGL liegen.

B: Voraussetzungen für die Erneuerung der Forschungsgruppenleitung

- 1 Die Funktion FGL (A1 - A3) wird durch die Departemente entsprechend der unter A3 definierten Kriterien periodisch (spätestens nach 6 Jahren) evaluiert und bestätigt.
- 2 Werden die Kriterien gemäss A3 nicht mehr erfüllt, wird die FGL Funktion um maximal 2 Jahre weiter gewährt.
- 3 Werden die Kriterien gemäss A3 über einen Zeitraum von länger als zwei Jahren nicht erfüllt, wird die FGL Funktion durch die Departementsleitung aufgehoben. Bei strukturellen Professuren erfolgt die Aufhebung in Abstimmung mit der Fakultätsleitung.
- 4 Falls die betroffene Forschungsgruppe keinen zweiten FGL hat, der die Forschungsgruppe weiterhin leiten kann, führt der Verlust der FGL Funktion auch zur formalen Auflösung der Forschungsgruppe.

Beschluss Fakultätsversammlung 20. April 2020